

3. Das Gericht habe Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 S. 3 Verordnung Nr. 659/1999 fehlerhaft ausgelegt, in dem es verkannt habe, dass die Auskunftserteilung auch deshalb unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Mitgliedstaats und des betroffenen Unternehmens habe, weil Art. 13 Abs. 1 S. 3 Verordnung Nr. 659/1999 es der Kommission im Fall der Nichtbefolgung der Anordnung zur Auskunftserteilung ermögliche, die Entscheidung bezüglich der etwaigen Beihilfe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erlassen. Die sich daraus ergebende Beweiserleichterung für die Kommission führe zu einer erheblichen Verschlechterung der prozessualen Stellung des betroffenen Unternehmens, dass zur Wahrung seiner Rechte faktisch gezwungen sei, die begehrten Auskünfte zu erteilen.
4. Das Gericht habe auch deshalb einen Rechtsfehler begangen, weil es die Rechtswirkungen der Auskunftserteilung mit dem Argument verneint habe, es handele sich um eine bloße Zwischenmaßnahme zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung. Dabei habe das Gericht verkannt, dass dies die Anfechtbarkeit nicht ausschließe, wenn die vermeintliche Zwischenmaßnahme — wie die Entscheidung nach Art. 10 Abs. 3 Verordnung Nr. 659/1999 — eigene nachteilige Rechtswirkungen entfaltet.
5. Das Gericht habe schließlich verkannt, dass Rechtsverstöße der Kommission bei Erlass der Auskunftserteilung nicht hinreichend im Rahmen einer Klage gegen die verfahrensabschließende Entscheidung berücksichtigt werden könnten, insbesondere weil dann die Berufung auf die Unvollständigkeit der Tatsachengrundlage verwehrt sei. Zugleich könne die vorläufige Befolgung einer rechtswidrigen Anordnung zur Auskunftserteilung für das betroffene Unternehmen — wie vorliegend — jedoch mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sein.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Gießen (Deutschland) eingereicht am 28. September 2010 — Strafverfahren gegen Baris Akyüz

(Rechtssache C-467/10)

(2010/C 328/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Gießen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Baris Akyüz

Vorlagefragen

Sind

- a) Artikel 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 4, 2 der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (91/439/EWG) ⁽¹⁾
- b) Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) ⁽²⁾

dahin auszulegen,

1. dass sie es einem Mitgliedsstaat (Aufnahmestaat) verwehren, es abzulehnen, die von einem anderen Mitgliedsstaat (Ausstellerstaat) erteilte Fahrerlaubnis in seinem Hoheitsgebiet anzuerkennen, wenn dem Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat eine Versagung einer Fahrerlaubnis im Aufnahmestaat vorausgegangen ist, weil die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht erfüllt worden seien;
2. bejahendenfalls: dass sie es einem Mitgliedsstaat (Aufnahmestaat) verwehren, es abzulehnen, die von einem anderen Mitgliedsstaat (Ausstellerstaat) erteilte Fahrerlaubnis in seinem Hoheitsgebiet anzuerkennen, wenn dem Erwerb der Fahrerlaubnis im Aufnahmestaat vorausgegangen ist, weil die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht erfüllt worden seien und aufgrund von Angaben auf dem Führerschein, sonstigen vom Ausstellerstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen oder aufgrund sonstiger unzweifelhafter Erkenntnisse, insbesondere etwaiger Angaben des Führerscheininhabers selbst oder weiterer sicherer Erkenntnisse des Aufnahmestaates, feststeht, dass ein Verstoß gegen die Wohnsitzregel des Art. 7 Abs. 1 lit. b der RL 91/439/EWG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. e der RL 2006/126/EG vorliegt –

— soweit sonstige unzweifelhafte Erkenntnisse, insbesondere etwaige Angaben des Führerscheininhabers selbst oder weitere sichere Erkenntnisse des Aufnahmestaates nicht ausreichen: Rühren Informationen auch dann im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes vom Ausstellerstaat her, wenn sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar in Form einer auf solche Informationen gestützten Mitteilung Dritter, insbesondere der Botschaft des Aufnahmestaates im Ausstellerstaat, übermittelt wurden —;

3. dass sie es einem Mitgliedsstaat (Aufnahmestaat) verwehren, es abzulehnen, die von einem anderen Mitgliedsstaat (Ausstellerstaat) erteilte Fahrerlaubnis in seinem Hoheitsgebiet anzuerkennen, wenn zwar die formalen Voraussetzungen für den Erwerb eines Führerscheins im Ausstellerstaat gewahrt wurden, jedoch feststeht, dass der Aufenthalt allein dem Führerscheinerwerb und keinen weiteren vom Unionsrecht, insbesondere den Grundfreiheiten des AEUV und der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geschützten Zwecken dient (Führerscheintourismus)?

(¹) ABl. L 237, S. 1.

(²) ABl. L 403, S. 18.

Klage, eingereicht am 28. September 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-470/10)

(2010/C 328/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und I.V. Rogalski)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (¹) verstoßen hat, dass sie für jedwede vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gemeinschaftsangehöriger Vertreter in Patentsachen, die bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, das Erfordernis der Registrierung und Zulassung durch die portugiesischen Behörden beibehalten hat und selbst im Fall einer vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen eine Überprüfung der Berufsqualifikationen gemeinschaftsangehöriger Vertreter in Patentsachen durchführt, die sich nach Portugal begeben;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission hindern die portugiesischen Rechtsvorschriften Vertreter in Marken- und Patentsachen, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, an der Vertretung gegenüber dem Instituto Nacional da Propriedade Industrial (INPI) in Portugal, wenn sie sich dorthin begeben, um Dienstleistungen für in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Kunden zu erbringen, ohne sich zuvor einer Prüfung unterzogen zu haben, um von diesem Institut zugelassen oder anerkannt zu werden.

(¹) ABl. L 255, S. 22.

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg (Österreich) eingereicht am 28. September 2010 — Martin Wohl und Ildiko Veres gegen Magistrat der Stadt Salzburg, weitere Partei: Finanzamt Salzburg-Stadt

(Rechtssache C-471/10)

(2010/C 328/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martin Wohl und Ildiko Veres

Beklagter: Magistrat der Stadt Salzburg

Weitere Partei: Finanzamt Salzburg-Stadt

Vorlagefrage

Ist Anhang X der Liste nach Art 24 der Beitrittsakte der Republik Ungarn zur Europäischen Union (1. Freizügigkeit) (¹) so zu verstehen, dass Arbeitskräfteüberlassung von Ungarn nach Österreich nicht als Entsendung von Arbeitnehmern anzusehen ist und nationale Beschränkungen für die Beschäftigung von ungarischen/slowakischen Arbeitnehmern in Österreich in ebensolcher Weise auch für von ungarischen Unternehmen überlassene (und dort ordnungsgemäß beschäftigte) ungarische/slowakische Arbeitnehmer in Österreich gelten?

(¹) ABl. 2003, L 236, S. 846

Klage, eingereicht am 29. September 2010 — Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-473/10)

(2010/C 328/36)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. D. Simon)

Beklagter: Republik Ungarn